

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21053 –

Ernährungsnotfallvorsorge

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund ist in Krisenzeiten für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zuständig (<https://www.ernaehrungsvorsorge.de/staatliche-vorsorge/>). Aus diesem Grunde betreibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Ernährungsnotfallvorsorge, die als Bestandteil in die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) eingegliedert ist. Dazu werden vom Staat an verschiedenen Standorten in Deutschland haltbare Grundnahrungsmittel eingelagert, um kurzfristige Versorgungsengpässe in Krisensituationen überbrücken zu können (vgl. <https://www.ernaehrungsvorsorge.de/staatliche-vorsorge/lagerhaltung/>). Darüber hinaus ermöglicht es das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG), die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung in einer Versorgungskrise zu ergreifen (<https://www.ernaehrungsvorsorge.de/staatliche-vorsorge/rechtsgrundlagen/>).

Im Bericht für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020 kritisiert der Bundesrechnungshof, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch immer keine Grundsatzentscheidung über die staatlichen Notfallvorräte getroffen habe und deshalb noch immer keine sachgerechte Bevorratung sichergestellt werden konnte (vgl. <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-pdf>, S. 20 dort). Durchschnittlich 20 Prozent der derzeit eingelagerten Notfallvorräte sind älter als zehn Jahre und daher unbrauchbar (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18593).

Obwohl das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft selbst einräumt, dass die Bevorratung lediglich zu einer „Scheinsicherheit“ führe und allenfalls „diffuse Ängste“ abmildern könne, hält es an der unzureichenden Notfallbevorratung fest (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-pdf>, S. 22). Weiter hält es der Bundesrechnungshof für

erforderlich, dass die Konzeption Zivile Verteidigung dahin gehend erweitert wird, dass die Schnittstellen zu anderen Versorgungsmaßnahmen, wie beispielsweise Trinkwasser, Energie und Verkehr), erfasst und verzahnt werden (ebd., S. 20 f.).

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Netto-Selbstversorgungsgrad, d. h. Brutto-Selbstversorgungsgrad abzüglich des mit importierten Futtermitteln produzierten Anteils der tierischen Produktion, bei Fleisch in Deutschland in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bitte nach Fleisch insgesamt, Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Pferdefleisch, Innereien, Geflügelfleisch und sonstigem Fleisch angeben)?

Berechnungen zum Netto-Selbstversorgungsgrad von Fleisch insgesamt oder einzelnen Fleischarten, d. h. ohne Berücksichtigung des aufgrund von importierten Futtermitteln erzeugten Fleisches, liegen der Bundesregierung nicht vor. Von der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zählenden Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wurde allerdings der Netto-Selbstversorgungsgrad für tierische Lebensmittel insgesamt (Fleisch, Milch, Eier) errechnet. Dieser betrug im Wirtschaftsjahr 2016/2017 98,5 Prozent, im Wirtschaftsjahr 2017/2018 97,8 Prozent und im Wirtschaftsjahr 2018/2019 96,2 Prozent. Bei der letztgenannten Angabe handelt es sich um einen vorläufigen Wert.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Importabhängigkeit bei Stickstoff- und Phosphor-Mineraldüngern in Deutschland?

Auf Basis der verfügbaren Daten des Statistischen Bundesamtes und des Industrieverbandes Agrar zum Inlandsabsatz sowie zum Außenhandel von Düngemitteln liegen die Nettoimporte von Phosphatdüngemitteln etwa bei zwei Drittel der im Inland abgesetzten Mengen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch der größte Teil des für die Herstellung von Phosphatdüngemitteln im Inland benötigten Rohphosphats eingeführt werden muss. Bei Stickstoffdüngemitteln lag der Anteil der Nettoimporte am Inlandsabsatz im Durchschnitt der vergangenen Jahre bei etwa einem Viertel.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Importmenge an Nahrungsmitteln pro Person in Deutschland?

Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betrug die rechnerische Importmenge von Nahrungsmitteln (ohne importierte Futtermittel) in Deutschland im Wirtschaftsjahr 2017/2018 rund 360 kg/Person. Berücksichtigt wurden dabei die Produktgruppen Getreide, Zucker, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, pflanzliche Öle und Fette, Fleisch, Fisch, Eier sowie Milch und Milcherzeugnisse.

4. Auf welchen Transportwegen gelangen nach Kenntnis der Bundesregierung die importierten Agrargüter nach Deutschland (bitte nach Warengruppe, Herkunft – EU oder Übersee – und Transportweg aufschlüsseln)?

Übersicht 1 gibt die Menge der nach Deutschland eingeführten Güter der Land- und Ernährungswirtschaft nach Warengruppen und den in der Außenhandelsstatistik erfassten Verkehrszweigen wieder.

Übersicht 1: Deutsche Einfuhr von Gütern der Land- und Ernährungswirtschaft nach Warengruppen und Verkehrszweigen 2018

Verkehrszweige	Güter der Land- und Ernährungswirtschaft	davon			
		Lebende Tiere	Nahrungsmittel tierischen Ursprungs	Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs	Genussmittel
Tonnen					
EU-Intrahandel					
Seeverkehr	3.022.694	24	121.676	2.679.479	221.515
Eisenbahnverkehr	2.359.112	365	20.983	2.126.287	211.477
Straßenverkehr	49.107.257	912.981	8.934.328	36.392.742	2.867.206
Luftverkehr	31.808	2	2.283	29.435	88
Post	61.726	29	3.692	57.570	435
Rohrleitungen	1.323	–	–	1.323	–
Binnenschifffahrt	5.205.196	–	1.726	4.944.963	258.507
Nicht ermittelt	16.882	731	0	15.310	841
EU-Extrahandel					
Seeverkehr	12.109.786	2	829.304	9.781.194	1.499.286
Eisenbahnverkehr	106.754	–	329	105.177	1.248
Straßenverkehr	976.122	2.642	148.625	768.094	56.761
Luftverkehr	69.104	552	10.102	56.090	2.260
Post	71	–	18	22	31
Rohrleitungen	27.782	–	–	27.782	–
Binnenschifffahrt	33.040	–	–	33.040	–

Quelle: Statistisches Bundesamt

- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie eine bedarfsdeckende Ernährung der deutschen Bevölkerung aussehen würde, die mit möglichst geringen Umweltauswirkungen verbunden ist?

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung bekennt sich in seinem Beschluss vom 13. Juli 2020 zu den Empfehlungen der EAT-Lancet-Kommission (einer Kooperation zwischen der Nichtregierungsorganisation EAT und der medizinischen Fachzeitschrift „The Lancet“) und dem dort aufgezeigten Ernährungsmuster. Mit der Planetary Health Diet (EAT Lancet Kommission 2019*) hat ein internationales Konsortium aus 37 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Anfang 2019 ein Ernährungsmuster beschrieben, das die Gesundheit der Menschen und die Ressourcen der Erde gleichermaßen schützen soll. Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) als Beratungsinstitution der Bundesregierung erkennt weitreichende Übereinstimmungen ihrer Empfehlungen mit der von der EAT-Lancet-Kommission entwickelten Planetary Health Diet**. Der Verzehr von derzeit etwas mehr als einem Kilogramm Fleisch und Fleischerzeugnissen pro Woche in Deutschland müsste sich nach Meinung einiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf nicht mehr als 300 bis 600 Gramm pro Person und Woche reduzieren. Es müsste wesentlich mehr Gemüse und Obst gegessen werden, da der derzeitige Konsum von Gemüse und Obst pro Person an der unteren Grenze der Empfehlungen liegt. Zudem sollten gemäß den Empfehlungen für eine gesunderhaltende und nachhaltige Ernährungsweise täglich etwa 230 Gramm Vollkornprodukte, 200 bis 250 Gramm

* Willet W, Rockström J, Loken Bet al.: Food in the Anthropocene: the EAT–Lancet Commission on healthy diets from sustainable food systems. The Lancet Commission, Volume 393, P447-492, 2019.

** Deutsche Gesellschaft für Ernährung: Vollwertige Ernährung nach den Empfehlungen der DGE ist auch ökologisch nachhaltig. DGEinfo (6/2019) <https://www.dge.de/fileadmin/public/doc/fm/dgeinfo/DGEinfo-06-2019-Vollwertige-Ernaehrung.pdf>

Milch(-produkte) und 100 Gramm Hülsenfrüchte sowie 25 Gramm Nüsse zu sich genommen werden.*

Laut der DGE** würde eine nachhaltige Ernährung sich somit in einer pflanzenbetonten, bedarfsgerechten Ernährungsweise mit der Bevorzugung von ökologisch regional und saisonal erzeugten sowie gering verarbeiteten Lebensmitteln äußern. Produkte aus fairem Handel würden bei importierten Produkten bevorzugt. Zur Ressourcenschonung tragen zudem die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, der emissionsarme und energieeffiziente Einkauf, die schonende Zubereitung von Speisen, umweltverträgliche Verpackungen sowie Fisch aus bestandserhaltender Fischerei bei.

- a) Wenn ja, wie würde sich dabei nach Kenntnis der Bundesregierung die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland verändern?
- b) Wenn ja, welche Auswirkungen hätte diese Umstellung nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Importe und den Selbstversorgungsgrad?
- c) Wenn ja, in welchem Ausmaß könnten die Umweltauswirkungen verringert werden?
- d) Wenn nein, plant die Bundesregierung, Forschungsprojekte in diesem Bereich in Auftrag zu geben beziehungsweise zu fördern?

Die Teilfragen 5a bis 5d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Studien, die sich speziell mit den ökonomischen und ökologischen Folgen einer Reduktion der Nachfrage nach Produkten tierischen Ursprungs in Deutschland auseinandersetzen, sind nur vereinzelt oder gar nicht vorhanden. Die meisten der vorhandenen Studien fokussieren auf eine Reduktion des Fleischkonsums, andere tierische Nahrungsmittel bzw. eine Veränderung der Ernährungsweise in oben genannter Form werden nicht oder nur teilweise berücksichtigt. Das BMEL plant, Analysen, die die Folgen einer veränderten Ernährungsweise untersuchen, durch das Johann Heinrich von Thünen Institut durchführen zu lassen.

6. Wie viele Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche wären nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Nahrungsmittelkrise nötig, damit ein Netto-Selbstversorgungspotential von 2 300 kcal, unter Berücksichtigung einer möglichst ausgewogenen Ernährung, für die 83 Millionen Einwohner in Deutschland besteht?

Die Notfallversorgung für eine Versorgungskrise ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in besonderem Maße von dem die Krise auslösenden Szenario abhängig. Insofern kann keine generelle Aussage bezüglich der benötigten landwirtschaftlichen Nutzfläche in einer Nahrungsmittelkrise in Deutschland getroffen werden.

Der Selbstversorgungsgrad in Deutschland liegt bei den wichtigen Grundnahrungsmitteln (Weizen, Kartoffeln, Fleisch und Milcherzeugnisse) bei über 100 Prozent.

* Deutsche Gesellschaft für Ernährung: Vollwertige Ernährung nach den Empfehlungen der DGE ist auch ökologisch nachhaltig. DGEinfo (6/2019) <https://www.dge.de/fileadmin/public/doc/fm/dgeinfo/DGEinfo-06-2019-Vollwertige-Ernaehrung.pdf>

** Deutsche Gesellschaft für Ernährung: DGE – Qualitätsstandard für die Schulverpflegung 2018 https://www.schuleplus.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf

7. Hat die Bundesregierung bereits gemeinsam mit den Ländern die beabsichtigten Arbeitshilfen zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und Ernährungsversorgungsgesetzes (ESVG) erarbeitet, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen?

Wenn nein, warum nicht, und wann wird das passieren (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundshaushalt-2020-pdf>, S. 21)?

Die Arbeitshilfen zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes wurden gemeinsam mit den Ländern erarbeitet. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Agrarressorts der Länder haben die Arbeitshilfen im Rahmen eines Umlaufbeschlusses gebilligt.

8. Hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Kenntnis der Bundesregierung bereits abschließend über die staatliche Notbevorratung entschieden (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundshaushalt-2020-pdf>, S. 21)?
- a) Wenn ja, wird die Bundesregierung künftig eine wirksame Notfallvorsorge unter Berücksichtigung aller notwendigen Kosten betreiben, oder wird sie die Bevorratung auslaufen lassen?
- b) Wenn nein, warum nicht, wann wird das passieren, und wie begründet die Bundesregierung dies haushaltsrechtlich?

In einen derzeit laufenden Projekt-Retrospektive-Prozess (Lessons-Learnt-Prozess) sollen sowohl die Schlussfolgerungen des Bundesrechnungshofes, als auch während der Corona-Virus-Pandemie gewonnene Erkenntnisse im Hinblick auf die Nahrungsmittelbevorratung einfließen. Es wird geprüft, inwieweit Anpassungen hinsichtlich der Gestaltung der staatlichen sowie der privaten Vorratshaltung vorgenommen werden können, um für Krisensituationen auch in Zukunft gut aufgestellt zu sein.

9. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofes, dass immer noch keine sachgerechte Bevorratung sichergestellt wurde beziehungsweise die Notfallbevorratung unzureichend ist (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplaene/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundshaushalt-2020-pdf>, S. 22)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wieso führt die Notfallbevorratung nach Aussage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur „Scheinsicherheit“ und mildert allenfalls „diffuse Ängste“ ab (<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/entwicklung-einzelplane/2020/langfassungen/2019-bericht-information-ueber-die-entwicklung-des-einzelplans-10-bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft-fuer-die-beratungen-zum-bundeshaushalt-2020-pdf>, S. 22)?

Die vom Bundesrechnungshof angeführte Aussage bezieht sich insbesondere auf die Nutzbarkeit der eingelagerten Agrarrohstoffe bei einem Stromausfallszenario, bei dem außer der Lebensmittelversorgung weitere Kritische Infrastrukturen betroffen sind. Die eingelagerten Agrarrohstoffe sind nicht zum sofortigen Verzehr geeignet. Das Getreide muss zunächst in Mühlen verbracht und dort vermahlen und dann zu Brot gebacken werden. Reis und Hülsenfrüchte sollen über eine Zubereitung in Großküchen insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung in Ballungsgebieten beitragen. Ohne ein funktionierendes Transport- und Versorgungssystem (einschließlich der erforderlichen Energie- und Wasserversorgung) sind die Vorräte deshalb nur sehr eingeschränkt nutzbar.

11. Wann findet der Warenaustausch (Wälzung) der Teile der Vorräte in der Bundesreserve Getreide (BuRe) und in der zivilen Notfallreserve (ZNR) statt, die dort bereits länger als zehn Jahre eingelagert sind (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18593)?

Grundsätzlich findet der Warenaustausch (Wälzung) der eingelagerten Agrarrohstoffe in der Bundesreserve Getreide und der Zivilen Notfallreserve kontinuierlich statt. Als Richtwert gilt eine Lagerdauer von zehn Jahren. Bestimmte äußere Einflüsse, wie beispielsweise Schäden an einem Lager, können dazu führen, dass von dieser Planung abgewichen werden muss und bestimmte Bestände früher, andere dafür später, ausgetauscht (gewälzt) werden.

12. Wie lange könnten kurzfristige Versorgungsengpässe in Krisensituationen nach Kenntnis der Bundesregierung mit der staatlichen Ernährungsvorsorge überbrückt werden (<https://www.ernaehrungsvorsorge.de/staatliche-vorsorge/>)?

Die staatliche Ernährungsvorsorge soll dazu beitragen, kurzfristig Versorgungsengpässe in Krisensituationen zu überbrücken. Wie lange kurzfristige Versorgungsengpässe in Krisensituationen mit der staatlichen Ernährungsvorsorge überbrückt werden können, hängt vom jeweiligen Krisenszenario und damit dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Marktversorgung mit Lebensmitteln ab.

13. Plant die Bundesregierung, die sogenannten Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) näher zu definieren, insbesondere, welche Organisationen und Einrichtungen der Branche „Ernährungswirtschaft“ zuzurechnen sind (https://www.kritis.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Kritis/KRITIS_Sektoreneinteilung.pdf?__blob=publicationFile; Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19719)?
 - a) Wenn ja, wann?

b) Wenn nein, warum nicht?

Mit Blick auf das Schutzgut „Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln“ sind grundsätzlich alle Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft der KRITIS Ernährung zuzurechnen.

14. Welche Szenarien und denkbaren Schadensereignisse aus den Bereichen „Extremwetterlagen“, „technische Störungen“, „sonstige Naturkatastrophen“ und „Freisetzung von Gefahrstoffen“ würden nach Kenntnis der Bundesregierung den Eintritt einer Versorgungskrise nach sich ziehen, bei der erhebliche Teile der in Deutschland lebenden Bevölkerung keinen Zugang zu Lebensmitteln mehr über den freien Markt hätten und hoheitlich versorgt werden müssten (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19719)?

Der Eintritt einer Versorgungskrise nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, das heißt ein Szenario in dem eine Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln über den freien Markt nicht mehr gewährleistet ist, erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen seit Einführung der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge sehr unwahrscheinlich. Die meisten denkbaren Schadensereignisse aus den Bereichen „Extremwetterlagen“, „technische Störungen“, „andere Naturkatastrophen“ und „Freisetzungen von Gefahrstoffen“ dürften absehbar nicht zu einer Versorgungskrise führen. Derartige Ereignisse konnten seit Bestehen der Bundesrepublik stets mit den Mitteln des Katastrophenschutzes bewältigt werden. Auch während des Höhepunktes der Corona-Virus-Pandemie war die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in Deutschland durchweg gewährleistet.

15. Wie hat sich die Finanzierung der Notfallvorsorge in den letzten 20 Jahren entwickelt (seit 2000), und wie verteilen sich diese Mittel auf die Einzelpläne des Bundeshaushaltes, insbesondere die des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft?

Die Entwicklung der Finanzierung der Ernährungsnotfallvorsorge ist in nachfolgender Übersicht 2 dargestellt:

Übersicht 2: Aufstellung Kosten der Finanzierung der Ernährungsnotfallvorsorge von 2000 bis 2020 in Euro

HAUSHALTS-JAHRE	TITEL 67141	Zinsen	INSGESAMT
2000	19.741.293	ohne Angabe *	19.741.293
2001	17.026.000	ohne Angabe *	17.026.000
2002	8.444.456	ohne Angabe *	8.444.456
2003	10.235.000	ohne Angabe *	10.235.000
2004	11.195.350	ohne Angabe *	11.195.350
2005	11.793.000	ohne Angabe *	11.793.000
2006	12.135.898	ohne Angabe *	12.135.898
2007	13.278.412	ohne Angabe *	13.278.412
2008	8.864.462	ohne Angabe *	8.864.462
2009	14.231.892	ohne Angabe *	14.231.892
2010	15.801.520	259.239,03	16.060.759
2011	10.306.700	488.766	10.795.466
2012	15.487.882	164.067	15.651.949
2013	13.000.000	61.842	13.061.842

HAUSHALTS- JAHRE	TITEL 67141	Zinsen	INSGESAMT
2014	17.000.000	135.658	17.135.658
2015	17.000.000	–62.434	16.937.566
2016	16.000.000	–248.740	15.751.260
2017	19.000.000	–425.308,00	18.574.692
2018	20.703.858	–322.874,52	20.380.984
2019	21.416.022	–355.773,23	21.060.249
2020 (erstes Halbjahr)	9.766.993	0,00	9.766.993

* aufgrund der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist konnten von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für 2000 bis 2009 keine Angaben mehr gemacht werden

Zur Erläuterung: Die technischen Kosten (für Warenbewegung und Lagerhaltung) sowie die Verwertungsverluste beim Verkauf der Waren für die zivile Notfallreserve und die Bundesreserve sind im Kapitel 1004 Titel 671 41 des Einzelplans 10 des BMEL veranschlagt. Der Ankauf der Waren erfolgt kreditfinanziert. Die hierfür aufzuwendenden Zinsen werden aus Kapitel 1004, Titel 661 01 gezahlt. Aus diesem Titel werden auch die Kosten für die Zwischenfinanzierung für EU-Marktordnungsausgaben getragen. Da eine getrennte Erfassung der Zinsbeträge nicht erfolgt ist, können die Zinskosten in den Jahren 2010 bis 2019 für die Ernährungsnotfallvorsorge nur mit der durchschnittlichen Verzinsung auf Basis des „Euro Overnight Index Average“ angegeben werden. Für die Jahre davor sind keine Angaben mehr möglich, da entsprechende Belege nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr vorhanden sind. Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden aufgrund negativer Zinssätze bei der Kreditaufnahme Einnahmen realisiert. In anderen Einzelplänen des Bundeshaushaltes sind keine Kosten für die Ernährungsnotfallvorsorge enthalten.